

Berufsausbildungsvertrag Seite 1 v. 2
 (§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Bitte die hinterlegten Felder ausfüllen

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

Firmenident-Nr.:	Tel.-Nr.
	0511 422-0
Anschrift des Ausbildungsbetriebes	
Gerd Müller KG	
Industrieweg 142	
30419 Hannover	

Eintragungsvermerk

Eintragungs-Nr.
 siehe gesonderte Eintragungsbestätigung

und der/dem Auszubildenden männlich weiblich

Name, Vorname
Röwer, Sven

Straße, Haus-Nr.
Hornweg 13

PLZ Ort
30457 Hannover

Geburtsdatum Geburtsort
01.04.1984 Celle

Staatsangehörigkeit Gesetzl. Vertreter¹⁾ Eltern Vater Mutter Vormund
deutsch

Namen, Vornamen der gesetzl. Vertreter

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Industriekaufmann**

mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses Vertrages.

A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung **36** Monate.

Die vorausgegangene Berufsausbildung/Vorbildung:
Hochschulreife

wird mit **6** Monaten angerechnet, bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt.

Das Berufsausbildungsverhältnis (TT.MM.JJ):
 beginnt am **01.08.2003** endet **31.01.2006**

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt **0** Monate.

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach **D** (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe)

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Euro	400,00	400,00	400,00	
im	ersten	zweiten	dritten	vierten

Ausbildungsjahr.

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind, gelten mindestens die tariflichen Sätze.

F Die regelm. tgl. Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt **7,5** Std.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

im Jahr	2003	2004	2005	2006
Werktage	6	20	20	0
Arbeitstage				

H Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:

J Die Vereinbarungen auf der Seite 2 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Hannover, 2002-10-14

Ort, Datum

Der Ausbildende:
GERD MÜLLER KG
MASCHINENBAU HANNOVER P. Hinrichs

Stempel und Unterschrift

Der Auszubildende:

Vor- und Familienname

Die gesetzl. Vertreter des Auszubildenden

Vater und Mutter/Vormund

Bitte Seite 2 beachten!

§ 1 – Ausbildungszeit

1. **(Dauer)** siehe A*).
2. **(Probezeit)** siehe B*
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. **(Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
4. **(Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)**
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um **6 Monate**.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n)

(siehe C*)

§ 3 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. **(Ausbildungsziel)**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. **(Ausbilder)**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekanntzugeben;
3. **(Ausbildungsordnung)**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
4. **(Ausbildungsmittel)**
dem Auszubildenden **gegen Entgelt** die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind**);
5. **(Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule **nur dann** anzuhalten und freizustellen, **wenn dem keine betrieblichen Belange entgegenstehen**. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
6. **(Berichtsheftführung)**
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form des Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen, sofern der Auszubildende dieses wünscht. Die ordnungsgemäße Führung wird am Ende der Ausbildung von dem zuständigen Prüfungsausschuss überwacht;
7. **(Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)**
dem Auszubildenden Verrichtungen zu übertragen, die überwiegend dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
8. **(Sorgepflicht)**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)**
(...)
10. **(Eintragungsantrag)**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen, entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **(Anmeldung zu Prüfungen)**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen;
12. **(Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)** siehe D*)

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. **(Lernpflicht)**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **(Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 und 11 freigestellt wird; **sofern er sich nicht von seinem Auszubildenden davon hat befreien lassen**.
3. **(Weisungsgebundenheit)**
allen Weisungen des Auszubildenden zu folgen, die ihm vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
4. **(Betriebliche Ordnung)**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. **(Sorgfaltspflicht)**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden; **die Arbeitsstätte immer vollständig gereinigt zu verlassen**
6. **(Betriebsgeheimnisse)**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
7. **(Ausbildungsnachweis – Berichtsheft)**
ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

- Berufsausbildungsvertrag S. 2 v. 2 -

8. **(Benachrichtigung)**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
9. **(Ärztliche Untersuchungen)**
(...)

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

1. **(Höhe und Fälligkeit)** siehe E*)
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird **nicht** besonders vergütet.
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. **(Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)**
Der Auszubildende trägt die Kosten und Nebenkosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
3. **(Berufskleidung)**
Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.
4. **(Fortzahlung der Vergütung)**
Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
 - aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
 - cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

1. **(Tägliche Ausbildungszeit)** siehe F*).
2. **(Urlaub)** siehe G*).
3. **(Lage des Urlaubs)**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. **(Kündigung während der Probezeit)**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen **vom Auszubildenden** gekündigt werden.
2. **(Kündigungsgründe)**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist **von 2 Wochen**,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von **8 Wochen**, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. **(Form der Kündigung)**
Die **Kündigung kann auch mündlich**, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. **(Unwirksamkeit einer Kündigung)**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. **(Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung)**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung nach Nr. 2 b. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. **(Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss anzurufen.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen

(siehe H*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text auf Seite 1 des Berufsausbildungsvertrages

**) Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialkosten erwerben,

^{*)} Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text auf Seite 1 des Berufsausbildungsvertrages
^{**)} Der Auszubildende kann das Prüfungsstück gegen Erstattung der Materialkosten erwerben,